

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2018/139
öffentlich		
Datum 24.10.2018	Aktenzeichen IV.1.2	Federführend: Frau Haase

Betreff

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ahrensburg (Ausbaubeitragssatzung)

Beratungsfolge Gremium Bau- und Planungsausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 07.11.2018 26.11.2018	Berichterstatter Herr Plässer		
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ahrensburg wird in der anliegenden Form beschlossen.

Sachverhalt:

1. Rückblick/ Beratung und Gesetzesänderung

Mit Beschluss vom 26.02.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung eine neue Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ahrensburg (Ausbaubeitragssatzung) ab 01.03.2018 erlassen. Die Inhalte sind gegenüber der bis 28.02.2018 geltenden Satzung - die nach 20 Jahren gemäß § 2 Abs. 1 KAG SH ihre Gültigkeit verloren hat - weitgehend unverändert.

Im Rahmen der Beratung zu dieser neuen Ausbaubeitragssatzung wurde deutlich, dass die Mehrheit der Fraktionen einer Satzung mit erneut 20 Jahren Laufzeit ablehnend gegenübersteht. Diese Haltung resultierte aus der kurz zuvor von der neuen Landesregierung beschlossenen Gesetzesänderung zu § 76 Gemeindeordnung SH (GO SH). In Abs. 2 wurde folgender Satz 2 angefügt: „Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG SH) besteht nicht.“

Diese Gesetzesänderung trat nach ausführlicher Beratung des Landtages nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVOBl. SH) am 26.01.2018 in Kraft. Sie erfolgte somit zeitgleich zur Beratung in der Stadt Ahrensburg über eine neue Ausbaubeitragssatzung und eröffnete den Kommunen die Möglichkeit, künftig auf Ausbaubeiträge zu verzichten.

Auf diesem Hintergrund plädierte die WAB-Fraktion mit Antrag vom 13.02.2018 (AN/003/2018) gegen eine neue Ausbaubeitragssatzung mit der Begründung, dass „es den betroffenen Bürgern nicht zuzumuten sei, diese unverhältnismäßig hohen Beiträge zu zahlen, ... Alternativ kann erwogen werden, ein System wiederkehrender Beiträge einzuführen, ...“.

Die CDU-Fraktion erklärte, die Satzung nur für einen kurzen Zeitraum beschließen zu wollen. Diese Zeit solle zur Beratung genutzt werden und dafür, sich mit der zukünftigen Entwicklung insbes. im Hinblick auf die Gegenfinanzierung bei entfallenden Beiträgen auseinanderzusetzen. Dieser Haltung schlossen sich die Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen und FDP an. Die CDU-Fraktion sprach sich ferner in der Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2018 gegen die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen aus sowie gegen die Erhöhung der Grundsteuern.

Es wurde beantragt und beschlossen, die neue Satzung auf zwei Jahre zu befristen. Ferner wurde beschlossen, zum weiteren Vorgehen eine Arbeitsgruppe zu bilden. Daher wurden über den Bau- und Planungsausschuss in dessen erster Sitzung nach Kommunalwahl und Sommerpause am 05.09.2018 die Fraktionen aufgefordert, Mitglieder für eine zu bildende Arbeitsgruppe zu benennen. Dieser Bitte ist bisher nur eine Fraktion gefolgt.

Mehrheitlich lässt sich feststellen, dass die Mitglieder der (alten) Stadtverordnetenversammlung für die Abschaffung der Ausbaubeiträge waren und damit dafür, die Gesetzesänderung zu nutzen. Dem Satzungsbeschluss mit der Gültigkeit von nur zwei Jahren stimmten 25 von 27 anwesenden Stadtverordneten zu, zwei stimmten dagegen (Vorlage Nr. 2018/015/1). Offen blieb nach der Gesetzesänderung des § 76 GO SH zunächst die Kompensation der entfallenden Beiträge.

Mit **AN/041/2018** vom 06.09.2018 hat die CDU-Fraktion nun beantragt:

„Der Bau- und Planungsausschuss möge beschließen, dass die Satzung 50.02:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ahrensburg

so abgeändert wird, dass die Anliegerinnen und Anlieger keine Straßenausbaubeiträge mehr bezahlen müssen.

Begründung:

Die Deckung für diese Maßnahme ist durch den Beschluss der Landesregierung Land SH über eine Zuwendung von 520.000 € gegeben.

Die Bürgerinnen und Bürger sind vor der Umsetzung jeweiliger Ausbaumaßnahmen anzuhören.“

Dem Dringlichkeitsantrag AN/045/2018, diesen Antrag schon im Bau- und Planungsausschuss am 19.09.2018 beraten, konnte nicht entsprochen werden. Er wurde zurückgezogen. Über Antrag AN/041/2018 soll am 07.11.2018 im Bau- und Planungsausschuss beraten werden.

Deshalb hat die Verwaltung die Grundlagen in dieser Vorlage zusammengefasst mit dem Ziel des Beschlusses einer 1. Änderungssatzung zur Ausbaubeitragssatzung.

2. Kompensation für entfallende Beiträge

Mit Schreiben vom 01.02.2018 wurden die Bürgermeister/innen durch den Städteverband SH u. a. darüber informiert, dass durch eine Änderung des § 22 Finanzausgleichsgesetz SH (FAG) den Kommunen für Infrastrukturmaßnahmen jährlich 34 Mio. € aus der Weiterleitung der Bundesentlastung für Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Zur Stärkung der Investitionskraft der Gemeinden und Kreise werden diese Mittel in den Jahren 2018 bis 2020 um jährlich 15 Mio. € aus Landesmitteln erhöht (neu: § 22 Abs. 11 FAG). Nach (neu) § 22 Abs. 13 FAG sollen von diesen Mitteln in den Jahren 2018 bis 2020 je 45 Mio. €, ab 2021 = 30 Mio. € jährlich an Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden verteilt werden. Die Kreise und kreisangehörigen Gemeinden sollen einen Anteil von 68,5 % erhalten. Die Aufteilung erfolgt zu 70 % im Verhältnis der für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer geltenden Schlüsselzahlen, zu 30 % im Verhältnis der Einwohnerzahlen. Dieser Anteil beläuft sich für die Stadt Ahrensburg für 2018 auf 513.238,73 €, die Mittel sind im April/Mai 2018 eingegangen. Sie dienen als Kompensation der entfallenden Beiträge, daneben zur Finanzierung weiterer Infrastrukturaufgaben.

3. Höhe der Ausbaubeiträge in der Vergangenheit

Im Rahmen der Prüfung des Landesrechnungshofes im Jahr 2017 war es erforderlich, die Höhe der Ausbaubeiträge für die Jahre 2003 bis 2017 zu ermitteln. Diese beliefen sich auf rd. 1,972 Mio. € oder im Mittel rd. 131.000 €/Jahr, wobei nicht jedes Jahr Beiträge vereinnahmt wurden. Die höchsten Anteile entfielen mit rd. 370.000 € auf Beiträge für den Ausbau der Moltkeallee (abgerechnet 2014), rd. 255.000 € für den Ausbau der Kaiser-Wilhelm-Allee (abgerechnet 2006) sowie rd. 270.000 € für den Ausbau eines Teilbereichs der Rantzaustraße (abgerechnet 2003). Diese Darstellung zeigt, dass die Höhe der Ausbaubeiträge sehr unterschiedlich ausfällt.

Somit verbleiben von den Infrastrukturmitteln des § 22 FAG Abs. 11 gedanklich rd. 382.000 € für weitere Infrastrukturmaßnahmen (513.000 € ./ 131.000 €).

4. Noch abzurechnende beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Bisher noch offen sind Beitragsermittlungen für den Ausbau des Pionierweges (Ausbau 2016), ferner sämtliche Abrechnungen nach der Erneuerung von Straßenbeleuchtung. Hierbei handelt es sich um den Neubau der Beleuchtung in den Straßen Christel-Schmidt-Allee mit Carstenseck, der Parkallee und Nebenstraßen, den Straßen Roonallee/ Körnerallee/ Blücherallee sowie Gronepark/ Rickmerspark. Diese Maßnahmen wurden - zuletzt - im Juli 2017 abgeschlossen, somit deutlich vor dem 26.01.2018, und sind abzurechnen. Bis zu diesem Zeitpunkt galt die Beitragshebungspflicht, somit sind für die bis zu diesem Termin abgeschlossenen Baumaßnahmen auch Beitragspflichten entstanden und Beiträge zu erheben. Die Stadt darf auf diese Beitragsansprüche nicht verzichten.

5. Rückwirkende Änderung der Satzung

Zur Gesetzesänderung wird nach dem Erlass des Landes vom 24.04.2018, Ziffer 1.2 Folgendes ausgeführt:

„Für den Zeitraum nach Inkrafttreten des § 76 Abs. 2 Satz 2 GO kann die Beitragsatzung - auch mit Rückwirkung - angepasst werden.“

Ist die Maßnahme nach Inkrafttreten des § 76 Abs. 2 Satz 2 GO abgeschlossen und liegt in diesem Zeitpunkt eine wirksame Beitragssatzung vor, die die Beitragspflicht rückwirkend entfallen lässt, besteht keine Beitragspflicht; die Gemeinde hat dann keinen Beitragsanspruch.“

Die städtische Satzung gilt ab 01.03.2018. Das Datum 26.01.2018 fällt somit in den Satzungszeitraum der Vorgängersatzung. Theoretisch könnte die städtische Satzung somit ab dem 01.03.2018 wieder aufgehoben werden. Im Zeitraum 26.01.2018 bis 28.02.2018 erfolgte kein Abschluss beitragspflichtiger Straßenbaumaßnahmen.

Empfohlen wird allerdings vom Land und in Rechtsgutachten, die Satzung nicht ersatzlos aufzuheben. Vielmehr sollte diese als Grundlage für die Festsetzung und Erhebung bereits vor dem 26.01.2018 entstandener, aber noch nicht abgerechneter Maßnahmen zur Rechtssicherheit weiter gelten. Daher sollte eine 1. Änderungssatzung erlassen werden.

Der Neubau der Straßenbeleuchtung im „Stiege-Viertel“ sowie der Straße Am Haidschlag wurde am 29.08.2018 abgenommen. Entgegen erster Einschätzung und nach Rücksprache mit dem Erlassgeber Land SH muss der Neubau der Straßenbeleuchtung in diesen Straßen daher nicht abgerechnet werden, da durch die 1. Änderungssatzung die - siehe oben - wirksame Beitragssatzung, die die Beitragspflicht rückwirkend entfallen lässt, geschaffen werden kann.

Empfohlen wird seitens der Verwaltung, eine 1. Änderungssatzung zur Aufhebung der Beitragspflicht mit Wirkung ab dem 01.03.2018 zu erlassen.

6. Befristung der 1. Ausbaubeitragssatzung

Der Umfang der noch abzurechnenden beitragspflichtigen Maßnahmen neben dem Ausbau des Pionierwegs ist durch die Vielzahl der betroffenen Straßen mit neuer Straßenbeleuchtung hoch. Daher ist die bisher geltende Befristung der Satzung bis zum 29.02.2020 zu kurz. Es kann nicht sichergestellt werden, dass die beitragspflichtigen Maßnahmen bis dahin alle abgerechnet sind. Das Aufgabengebiet ist insbes. durch die Erarbeitung städtebaulicher Verträge im Hinblick auf den zeitnahen Fortgang von Bebauungsplänen, Erschließungsverträge für private Baumaßnahmen und die Nachbereitung dieser Verträge sowie Unvorhergesehenes geprägt. Ferner sind neben Ausbaubeiträgen auch Erschließungsbeiträge - insbes. die Abrechnung des Ausbaus Spechtweges 2017 - festzusetzen. Empfohlen wird daher, die 1. Änderungssatzung bis zum 31.12.2022 zu befristen.

Zusammenfassung:

- a) Durch die Änderung des KAG ist den Kommunen erst ab dem 26.01.2018 ermöglicht, auf die Erhebung von Ausbaubeiträgen zu verzichten.
Zuvor entstandene Beiträge sind zu erheben nach den deshalb für eine Übergangszeit weiterhin geltenden Regeln der Satzung.
- b) Durch Satzungsrecht können die Kommunen nicht nur bestimmen, dass künftig keine sachlichen Beitragspflichten entstehen, sondern dieses auch rückwirkend bis zum 26.01.2018 gilt; nach § 2 Abs. 2 Satz 2 KAG ist bei rückwirkend erlassenen Satzungen nur ausgeschlossen, dass Beitragspflichtige schlechter-, nicht wie hier bessergestellt werden.
- c) Ein finanzieller Ausgleich ist über das FAG gesichert bzw. zugesagt.

In einer 1. Änderungssatzung sollte somit Folgendes geregelt werden:

- a) Aufhebung der Beitragspflicht ab 01.03.2018 aufgrund der Änderung des § 76 Abs. 2 Satz 2 GO
- b) Verlängerung der Befristung bis 31.12.2022

Um Beratung und Beschlussfassung der als **Anlage** beigefügten 1. Änderungssatzung wird gebeten.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage:
1. Änderungssatzung